

SATZUNG

I. Firma, Sitz, Zweck und Verbandszugehörigkeit

§ 1

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen

- (2) Die Genossenschaft, im folgenden kurz "Raiffeisenbank" genannt, hat ihren Sitz in 2340 Mödling.
- (3) Die Genossenschaft ist beteiligt an der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als ihrem zuständigen Zentralinstitut und Mitglied bei der Raiffeisen Holding NÖ-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Sie ist weiters Mitglied beim Raiffeisen Revisionsverband Niederösterreich-Wien eGen als gesetzlich zuständigem Revisionsverband (im folgenden kurz Revisionsverband genannt).

§ 2

(1) Der Zweck der Raiffeisenbank ist im wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag autonom im freiwilligen genossenschaftlichen Verbund. Die Raiffeisenbank bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet eine demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sie motiviert die Menschen, in der Gemeinschaft ihre Probleme selbständig und eigenverantwortlich zu lösen.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art, wie Personalkredite, Wechselkredite, Hypothekarkredite, Lombarkredite, Haftungskredite, sowie die Diskontierung von Wechseln, wobei Kredite und Darlehen aller Art im Wesentlichen nur an Mitglieder der Raiffeisenkasse gewährt werden dürfen;
- b) die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen, die Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Einziehung von Wechseln, Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, den Betrieb des sonstigen Wertpapieremissionsgeschäftes ohne Einschränkung gemäß § 1 (1) Z. 10 BWG 1993, die Besorgung aller bankmäßigen Dienstleistungsgeschäfte, insbesondere den An- und Verkauf sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln sowie mit

Forderungen in ausländischer Währung, die Vermietung von Safes und den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall;

- c) den Handel auf eigene und fremde Rechnung gem. § 1 Abs. 1 Z 7 BWG mit:
1. ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 2. Geldmarktinstrumenten;
 3. Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. 1 und 4 bis 6 genannten Instrumente, einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 4. Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps, sowie Swaps auf Substanzwerte oder Aktienindices („equity swaps“);
 5. Wertpapieren (Effektengeschäft);
 6. von lit. 2 bis 5 abgeleiteten Instrumenten.
- (3) Die Raiffeisenbank kann weiters unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften betreiben:
- a) den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie den Vertrieb von Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz;
 - b) Geschäftsstellen einer Krafffahrerorganisation;
 - c) Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 - d) das Gewerbe eines Theaterkartenbüros
- (4) Die Raiffeisenbank ist verpflichtet, sich an Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Geldorganisation zum Gläubigerschutz und zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen.

§ 3

- (1) Liquide Mittel sind bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG zu veranlagen, welche diese unter Berücksichtigung glaubhafter verbundwirtschaftlicher Notwendigkeiten marktkonform verzinst. Kredite und Darlehen sind nur bei dieser aufzunehmen. Konsortialkredite dürfen nur mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG vergeben werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG zulässig. Keine Zustimmung ist erforderlich für den Ankauf von auf Euro lautende Teilschuldverschreibungen österreichischer Emittenten.
- (2) Die Errichtung von Zweigstellen sowie die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens- und Genossenschaftsrechts oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG.
- (3) Vor Aufnahme von Partizipations-, Ergänzungs- oder nachrangigem Kapital ist schriftlich eine Stellungnahme der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einzuholen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Raiffeisenbank können grundsätzlich nur solche physische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, eingetragene Erwerbsgesellschaften und juristische Personen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenbank ihren Wohnsitz (Sitz) oder Grundbesitz haben oder in diesem Gebiet ein Gewerbe betreiben oder einen Beruf ausüben.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Ort des Sitzes der Raiffeisenbank und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden, sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich spätestens drei Monate nach Zugang der Beitrittserklärung mitzuteilen. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb der genannten Frist als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Raiffeisenbank schriftlich zu erklären, die darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;
- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied;
- c) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensgesetzbuches oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft;
- e) durch Ausschluss;
- f) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitglieds gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
- a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt,
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt,
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Raiffeisenbank zu schädigen,
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - e) die Raiffeisenbank ihre Funktion gegenüber dem Mitglied nicht erfüllen kann, weil das Mitglied seit mindestens einem Jahr keine dauernde Geschäftsbeziehung zur Raiffeisenbank mehr unterhält,
 - f) das Mitglied eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes schuldig geworden ist,
 - g) andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Raiffeisenbank mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben und auch kein anderes Mitglied nach § 8 Abs. 3 der Satzung vertreten.
- (5) Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz zustehenden Rechte. Insbesondere hat es das Recht, an der Ortsversammlung seines Wahlsprengels teilzunehmen, dort das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Ortsversammlung seines Wahlsprengels eine Stimme

(3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

- a) Physische Personen sollen das Stimmrecht nur persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie können sich jedoch (insbesondere im Falle der Verhinderung) auch durch ein anderes Mitglied oder durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Dabei kann allerdings niemand mehr als ein Mitglied bei einer Generalversammlung vertreten.
- b) Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten;
- c) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

(1) Geschäftsanteile:

- a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 8,-- (in Worten: acht).
- c) Bei Mitgliedern, die mehrere Geschäftsanteile gezeichnet haben, ist die Raiffeisenbank (Generalversammlung) berechtigt, im Falle einer Erhöhung des Geschäftsanteiles diesen durch Anrechnung des Geschäftsguthabens zu bilden, sofern das zur Einzahlung verpflichtete Mitglied einer solchen Geschäftsanteilszusammenlegung nicht spätestens am 14. Tag nach der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Generalversammlungsprotokoll widerspricht.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, die Gewährung von Darlehen und Krediten von der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile abhängig zu machen.
- e) Im Fall des Ausscheidens (oder der Teilkündigung von Geschäftsanteilen) wird der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nicht vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr fällig. Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die zuständigen Behörden die Auszahlung untersagen oder die Genossenschaft die Auszahlung im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Erfordernisse begründeterweise ablehnt. Bei der Entscheidung über die Ablehnung hat die Genossenschaft insbesondere
 - ihre gesamthafte Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätssituation
 - den Betrag ihres harten Kernkapitals, ihres Kernkapitals und ihrer Eigenmittel insgesamt im Verhältnis zum eingegangenen Risiko berechnet in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß CRR und CRD (vgl namentlich Art 87 Abs 1 lit a

CRR-Entwurf, Art 100 und Art 122 Abs 2 CRD-Entwurf oder die jeweils an die Stelle dieser Entwürfe tretenden Anforderungen bzw die dazu ergehenden nationalen Umsetzungsregeln) zu berücksichtigen. Die Ablehnung kann unbefristet erfolgen und im Falle einer Befristung verlängert werden, sodass die weitere Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden kann.

Die Geschäftsguthaben werden jenen, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur Raiffeisenbank unterhalten, direkt überwiesen. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung zur Raiffeisenbank unterhalten, können ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen drei Jahren am Sitz der Raiffeisenbank abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.

Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Mitglieds aufzurechnen.

- f) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an (allenfalls neu beitretende) Mitglieder möglich. Sie bedarf einer Zustimmung des Vorstandes.

(2) Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Raiffeisenbank. Sie sind jedoch mit vor dem 20. Juli 2011 gezeichneten Geschäftsanteilen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem 2-fachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist. Für alle anderen Geschäftsanteile wird die Nachschusspflicht ausgeschlossen (§ 23 Abs 10a BWG), sodass die Haftung insoweit auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.

(3) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

(4) Zustellungen:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse, sowie Namensänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. Verwaltung der Raiffeisenbank

§ 10

Genossenschaftlicher Aufbau der Raiffeisenbank

- A. Die Ortsversammlung,
- B. der Regionalrat,
- C. die Generalversammlung (Abgeordnetenversammlung),
- D. der Vorstand,
- E. der Aufsichtsrat.

A. Die Ortsversammlung

§ 11

- (1) Das Gebiet einer oder mehrerer Bankstellen bildet einen Wahlsprengel. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in jenem Wahlsprengel aus, in dem sie ihren Wohnsitz, Sitz bzw. Beschäftigungsort haben. Im Zweifelsfall werden Mitglieder durch Vorstandsbeschluss einem Wahlsprengel zugeordnet. Jedes Mitglied ist nur in einem Wahlsprengel stimmberechtigt. Die Mitglieder des betreffenden Wahlsprengels sind vom Vorstand in einer Liste zu erfassen. Die Versammlung, in der die Mitglieder eines Wahlsprengels ihre Rechte ausüben (§ 8 Abs. 1 der Satzung), heißt Ortsversammlung.
- (2) Die Einteilung der Wahlsprengel erfolgt durch den Vorstand und ist von ihm gemäß § 28 der Satzung bekanntzumachen.
- (3) Die Ortsversammlung ist mindestens einmal jährlich vor Einberufung der ordentlichen Generalversammlung in einem Ort des Wahlsprengels abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des betreffenden Regionalrates. Unterlässt dieser die Einberufung, so ist jedes andere Regionalratsmitglied sowie der Obmann dazu berechtigt.
- (4) Die Ortsversammlung muss auch sonst einberufen werden, wenn dies der Vorstand der Genossenschaft oder ein Zehntel der Stimmberechtigten des Wahlsprengels beim Vorsitzenden des Regionalrates oder beim Obmann unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt.
- (5) Die Einladung zur Ortsversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten und erfolgt durch Anschlag in den Bankstellen des Wahlsprengels. Der Zeitraum zwischen dem Anschlag und der Abhaltung der Ortsversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen. Die Tagesordnung wird vom Einberufenden der Ortsversammlung festgesetzt. In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten des Wahlsprengels schriftlich bekannt gegeben wurden.
- (6) Den Vorsitz in der Ortsversammlung führt der Vorsitzende des Regionalrates, ein von ihm bestimmtes Mitglied des Regionalrates aus dem betreffenden Wahlsprengel bzw. im Falle deren Verhinderung der Obmann. Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Wahlsprengels anwesend ist. Im Falle

der Beschlussunfähigkeit der Versammlung können nach Abwarten einer Viertelstunde die erforderlichen Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Sprengelmitglieder gefasst werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (7) Bei der Ortsversammlung haben der Vorsitzende oder der Obmann sowie der zuständige Bankstellenverbandsleiter bzw. der Bankstellenleiter oder ein Geschäftsleiter Berichte über die Tätigkeit der Raiffeisenbank zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, sofern sie die Belange der Raiffeisenbank und die Interessen der Sprengelmitglieder betreffen, beraten und erörtert werden, insbesondere die Vertretung in den Organen der Raiffeisenbank. Beschlüsse können jedoch nur hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung (zugleich Regionalratsmitglieder) gefasst werden.
- (8) Für je angefangene 150 Mitglieder eines Wahlsprengels ist aus dem Kreis der Sprengelmitglieder ein Abgeordneter zur Generalversammlung (zugleich Regionalratsmitglied) zu wählen. Jedes zum Wahlsprengel gehörende Mitglied kann vor oder in der Ortsversammlung Wahlvorschläge hiezu einbringen. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden ungültigen Stimmen zugezählt. Bei mehreren verschiedenen Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Mandat ist gleichzeitig mit Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist mit Annahme des Gewählten rechtswirksam. Eine Liste der gewählten Abgeordneten (zugleich Regionalratsmitglieder) ist in den betreffenden Bankstellen des Wahlsprengels durch Aushang bekanntzumachen.
- (9) Die Abgeordneten (zugleich Regionalratsmitglieder) werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet mit dem Tag der Ortsversammlung, die die Wahl der Abgeordneten vornimmt, die Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten eines Wahlsprengels aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt wird. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Scheiden Abgeordnete aus ihrer Funktion vorzeitig aus, so hat bei der nächsten Ortsversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die Funktionsdauer der Abgeordneten, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Abgeordneter gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (10) Über die Ortsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem von ihm bestimmten Protokollführer und einem von der Ortsversammlung zu wählenden Protokollmitfertiger zu unterfertigen und unverzüglich dem Vorstand der Raiffeisenbank zuzuleiten ist.

B. Der Regionalrat

§ 12

- (1) Die Einteilung in Regionen ist mit Beschluss der Generalversammlung festzulegen. Eine Region kann aus einem oder mehreren Wahlsprengeln bestehen. Die Regionaleinteilung ist gemäß § 28 der Satzung bekanntzumachen. Die von den Ortsversammlungen einer Region gewählten Abgeordneten bilden einen Regionalrat.
- (2) Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Vom betreffenden Regionalrat nominierte Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder haben, wenn sie nicht in den Regionalrat gewählt sind, nur das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionalrates teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand hat für den Regionalrat eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Der Regionalrat hat die Interessen und Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen. Er hat die Leitung der Raiffeisenbank in allen regionalen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Beratung über Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung;
 - b) Nominierung der von der Region vorzuschlagenden Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder;
 - c) Stellungnahme zu Investitionen in der Region, insbesondere zur Eröffnung und Schließung von Bankstellen;
 - d) Beratung über Maßnahmen, die der Mitgliederförderung in der Region dienen;
 - e) Zustimmung zur Änderung der Wahlsprengelteilung in der Region;
 - f) Information und Betreuung der Mitglieder der Region in genossenschaftlichen Angelegenheiten;
 - g) Vorbereitung und Unterstützung von regionalen Werbeaktionen, insbesondere der Mitgliederwerbung;
 - h) Förderung aller Aktionen, die die Raiffeisenbank im Interesse der Mitglieder durchführt;
- (5) Um seinen Aufgaben nachkommen zu können, ist der Regionalrat berechtigt, vom Vorstand und den Geschäftsleitern Berichte zu verlangen.

C. Die Generalversammlung (Abgeordnetenversammlung)

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung, Abhaltungsort, Teilnahmerechte

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangen oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 22 (4) bzw. § 24 (3) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind in Gemeinden, in denen die Raiffeisenbank ihren Sitz hat oder in denen sich eine Zweigstelle befindet, abzuhalten.
- (4) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung - so lange die Genossenschaft mindestens 1000 Mitglieder zählt - durch die in den Ortsversammlungen gemäß § 11 der Satzung gewählten Abgeordneten zur Generalversammlung ausgeübt. Sofern die Mitgliederanzahl der Genossenschaft unter 1000 sinkt, steht die Ausübung dieser Rechte den Mitgliedern in der Generalversammlung direkt zu.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben, wenn sie nicht als Abgeordnete gewählt sind, das Recht mit beratender Stimme an der Abgeordnetenversammlung teilzunehmen.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen,

begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.

- (5) Der Revisionsverband und die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG sind innerhalb der Einberufungsfrist (§ 15 der Satzung), spätestens jedoch zehn Tage vor der Abhaltung, schriftlich vom Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 28 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 16

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind nur die Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten oder von den Geschäftsleitern im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 17

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter; sind alle verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

§ 18

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsmäßig ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 8 (3) der Satzung teilnimmt. Wird die Generalversammlung in Form einer Abgeordnetenversammlung abgehalten, ist sie beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Raiffeisenbank bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über Verschmelzung, bedarf der Teilnahme von wenigstens einem Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten. Wird die Generalversammlung in Form einer Abgeordnetenversammlung abgehalten, ist sie beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind,
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 19

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt vorbehaltlich § 21 Abs. 4 der Satzung ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich
 - a) bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,
 - b) bei Beschlüssen über die Verschmelzung oder Auflösung der Raiffeisenbank und
 - c) ab der dritten Wiederwahl des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder mehrere Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 6 der Satzung vorliegen.
- (4) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 20

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - b) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Geschäftsleiter
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Raiffeisenbank;
 - f) Verschmelzung mit einer anderen Kreditgenossenschaft;
 - g) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
 - h) die Regionaleinteilung;
 - i) Erlassung einer Wahlordnung.

§ 21

Wahlen

- (1) Der Vorstand hat die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Mandate des Vorstandes und Aufsichtsrates nach einer von der Generalversammlung zu beschließenden Wahlordnung zu erstatten. Aufgrund weiterer von Abgeordneten bzw. Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Raiffeisenbank eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und zwar:
- a) für die Mitglieder des Vorstandes und
 - b) für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Es können getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.

- (3) Über Vorschlag des Vorstandes oder eines in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten wählt die Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in gesonderten Wahlgängen einen Obmann und die erforderlichen Obmannstellvertreter. Diese Wahl erfolgt auf die Dauer des Vorstandsmandates des Gewählten.
- (4) Über Vorschlag des Aufsichtsrates oder eines in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten wählt die Generalversammlung aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder in gesonderten Wahlgängen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und die erforderlichen Vorsitzenden-Stellvertreter. Diese Wahl erfolgt auf die Dauer des Aufsichtsratsmandates des Gewählten.
- (5) Bei Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlganges muss nur dann nach jedem Wahlgang bestimmt werden, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- (6) Über mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist gleichzeitig mit Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
- (7) Die Wahl ist mit Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (8) In den Vorstand, Aufsichtsrat und Regionalrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist eine Wahl nicht mehr möglich.

D. Der Vorstand

§ 22

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 22 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf vier Jahre gewählt (§ 21 der Satzung). Alle zwei Jahre scheidet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Mitglieder aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt wird. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.

- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hiezu aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 23

Aufgaben, Vertretung und Zeichnung

- (1) Der Vorstand hat bei der Leitung der Genossenschaft die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes (§ 2 der Satzung) unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung wahrzunehmen.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Die Bestellung der Geschäftsleiter gemäß BWG, Überwachung ihrer Tätigkeit und Widerruf der Bestellung, den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsleitern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsleitern;
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen; dabei hat der Vorstand grundsätzlich darauf zu achten, dass kein einzelnes Mitglied mehr als 3.000 Geschäftsanteile erwirbt (dies schließt die Zustimmung zu einer höheren Beteiligung in begründeten Ausnahmefällen -zB bei Restrukturierungsmaßnahmen durch Sektoreinrichtungen - nicht aus).
- c) die Führung des Mitgliederregisters;
- d) die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Geschäfts- und Lageberichtes sowie im Einvernehmen mit den Geschäftsleitern die Erstellung eines Vorschlages über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung;

- e) die Behandlung des Revisionsberichtes, des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes und des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat und den Geschäftsleitern;
 - f) die nach BWG und Genossenschaftsrecht erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
 - g) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleiter, in welcher der Vorstand sich die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorbehalten kann;
 - h) die Vorbereitung der Generalversammlung (Abgeordnetenversammlung);
 - i) die Ausübung der Mitgliederrechte bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien
 - j) den Abschluss von Verschmelzungsverträgen;
 - k) die Einteilung der Wahlsprengel (siehe jedoch § 12 Abs. 4 lit. e der Satzung) und die listenmäßige Erfassung der Sprengelmitglieder;
 - l) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Regionalrat;
 - m) die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz den Geschäftsleitern vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (Abs.1) aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, vorsehen. Vor Erlassung und jeder Abänderung dieser Geschäftsordnungen ist schriftlich eine Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.
- (3) Die Führung der Bankgeschäfte sowie der sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes verbundenen Geschäfte und die Vertretung der Raiffeisenbank als Kreditgenossenschaft sind im Sinne der Bestimmungen des BWG auf die Geschäftsleiter eingeschränkt. Sie haben bei ihrer Tätigkeit neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, die für sie geltende Geschäftsordnung zu beachten.
- (4) Die firmenmäßige Zeichnung bei Bankgeschäften sowie bei sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes verbundenen Geschäften erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Geschäftsleiter ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmamäßige Zeichnung auch durch einen Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.
- (5) Die Vertretung der Raiffeisenbank in den Angelegenheiten des § 23 (1) der Satzung obliegt dem Vorstand. Die Zeichnung bei Durchführung der Bestimmungen des § 23 (1) dieser Satzung erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.

- (6) Die Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter, die Einzelprokura und die Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.
- (7) Vor Bestellung von Geschäftleitern sind die Zustimmung des Aufsichtsrates und schriftlich die Stellungnahmen des Revisionsverbandes und der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einzuholen. Vor Erlassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleiter und jede Änderung derselben sind die Zustimmung des Aufsichtsrates und schriftlich die Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen. Ebenso ist schriftlich eine Stellungnahme des Revisionsverbandes bei Abschluss und jeder Änderung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsleitern einzuholen. Des weiteren bedarf die Abberufung von Geschäftsleitern und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsleitern einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
- (8) Die Bestellung von Prokuristen erfolgt durch die Geschäftsleiter gemeinsam und bedarf der Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates. Die Abberufung von Prokuristen erfolgt durch die Geschäftsleiter gemeinsam und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

E. Der Aufsichtsrat

§ 24

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 22 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Raiffeisenbank können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelung auf vier Jahre gewählt (§ 21 der Satzung). Alle zwei Jahre scheidet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt wird. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

- (5) Liegt bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Ausschlussgrund gemäß § 7 Abs 1 der Satzung vor, so kann es der Aufsichtsrat bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung über den Ausschluss bzw. die Abberufung seines Amtes vorläufig entheben.

§ 25

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsbetrieb der Raiffeisenbank in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach dem BWG obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, vorsehen. Vor Erlassung und jeder Abänderung der Geschäftsordnungen ist schriftlich eine Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.

IV. Rechnungswesen; sonstige Bestimmungen

§ 26

Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsleiter sind verpflichtet, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen.
- (2) Der Jahresabschluss samt Lagebericht ist alljährlich von den Geschäftsleitern im Einvernehmen mit dem Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Raiffeisenbank fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht (siehe § 23 (1) lit. d) der Satzung) sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung dem Aufsichtsrat zur eingehenden Überprüfung anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichtes ab der Einberufung der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen.

§ 27

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- (1) Der Bilanzgewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zuzuweisen.
- (2) Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung, jedoch nur in der von ihm vorgeschlagenen Höhe, aus dem Bilanzgewinn beschließen, soweit diese Ausschüttung den Jahresüberschuss nicht übersteigt und sofern die anrechenbaren Eigenmittel auch nach der Ausschüttung den Maßstäben des BWG entsprechen. Die Ausschüttung hat sich an der wirtschaftlichen Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Raiffeisenbank zu orientieren und den für die Ausschüttung erforderlichen Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (3) Nur jene Geschäftsanteile können verzinst werden, die zu Beginn des Geschäftsjahres bereits voll eingezahlt waren. Ausschüttungen werden jenen Mitgliedern, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur Raiffeisenbank unterhalten, direkt gutgeschrieben. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung zur Raiffeisenbank unterhalten, können den auf sie entfallenden Ausschüttungsbetrag binnen drei Jahren ab Fälligkeit in der Hauptanstalt am Sitz der Raiffeisenbank abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf Ausschüttungen verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zu Gunsten des Reservefonds. Eine Ausschüttung auf Geschäftsanteile erfolgt nur an jene Mitglieder, welche zumindest Geschäftsanteile im Nominale von € 160,- gezeichnet und eingezahlt haben.
- (4) Ein Bilanzverlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 28

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen, sofern im Einzelfall in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.
- (3) Bekanntmachungen, für die keine gesonderte Frist vorgesehen ist, haben über einen Zeitraum von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.
- (4) Eine nach dem BWG erforderliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt in der Raiffeisenzeitung und im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank.

§ 29

Liquidation

(1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem zuständigen Revisionsverband in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende Vermögen ist beim Solidaritätsverein der Raiffeisenbankengruppe Niederösterreich-Wien zu veranlagern, bis eine neue Raiffeisenbank im Tätigkeitsgebiet im Sinne der vorliegenden Satzung gegründet ist. Falls innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Löschung keine Raiffeisenbank gegründet wird, kann der Solidaritätsverein im Einvernehmen mit dem Revisionsverband die Mittel statutengemäß verwenden. Für die Auszahlung der Geschäftsanteile der Mitglieder gilt § 9 Abs 1 lit e) der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Auszahlung nach Ablauf d. Sperrfrist am Schalter der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien in 1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1 erfolgen kann.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,
Hängend: 0,95 cm, Rechts: 0,04 cm,
Zeilenabstand: Mindestens 12 Pt.,
Tabstopps: 15,75 cm, Rechtsbündig

§ 30

Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.